

Anordnung der Neuwahlen Controllingkommission, Bürgerrechtskommission und Urnenbüro Rain für die Amtsdauer 2024 - 2028

Der Gemeinderat von Rain

gestützt auf das Stimmrechtsgesetz vom 25.10.1988 (StRG),
das Gemeindegesetzes vom 4.5.2004 (GG),
der Gemeindeordnung Rain vom 1.1.2008,
den Gemeinderatsbeschluss vom 9. November 2023,

beschliesst:

Wahltag

1. Am **Sonntag, 28. April 2024** wählen die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten der Gemeinde Rain für die Amtsdauer 2024 - 2028
 - 1.1 **Controllingkommission Rain**
 - den Präsidenten/die Präsidentin der Controllingkommission
 - 2 weitere Mitglieder der Controllingkommission
 - 1.2 **Bürgerrechtskommission**
 - 6 Mitglieder der Bürgerrechtskommission
 - 1.3 **Urnenbüro Rain**
 - 12 Mitglieder des Urnenbüros

Wahlverfahren

2. Die Neuwahlen des Präsidenten/der Präsidentin der Controllingkommission, der Mitglieder der Controllingkommission, die Mitglieder der Bürgerrechtskommission sowie die Mitglieder des Urnenbüros haben im Mehrheitswahlverfahren an der Urne zu erfolgen (§ 17 der Gemeindeordnung).
3. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Montag, 11. März 2024, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Rain eintreffen.
4. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
5. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte des Urnenkreises Rain zu unterzeichnen.
6. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen, wie für die Unterzeichner folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Wohnort mit genauer Adresse; für die Vorgeschlagenen ist überdies der Beruf anzugeben.

7. Kandidatenlisten werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge bis spätestens am Einreichungstermin gemäss Ziffer 3 bei der Gemeindekanzlei eintreffen.
8. Die Stimmberechtigten können von der Gemeindekanzlei gegen Vergütung zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Der Bestellungstermin und die Höhe der Vergütung werden zu gegebener Zeit öffentlich bekanntgemacht.
9. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten zusammen mit einer Blankliste den Stimmberechtigten bis spätestens 6. April 2024 zugestellt.
10. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Diese Angaben werden zur gegebenen Zeit öffentlich bekanntgemacht.

Stille Wahl

11. Die Neuwahlen des Präsidenten/der Präsidentin der Controllingkommission, der Mitglieder der Controllingkommission, der Mitglieder der Bürgerrechtskommission sowie der Mitglieder des Urnenbüros ist das stille Wahlverfahren zulässig.
12. Bezüglich Inhalt und Einreichung der Wahlvorschläge wird auf die Ziffern 3 bis 6 dieser Wahlordnung verwiesen.
13. Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen höchstens so viele wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, so sind die Vorgeschlagenen unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt.
14. Die Gemeindebehörde stellt das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll fest und gibt es sofort öffentlich bekannt. Falls alle Sitze in stiller Wahl besetzt werden, wird die Urnenwahl vom 28. April 2024 durch den Gemeinderat abgesagt.
15. Die Wahlvorschläge sowie ein Protokoll über die stille Wahl werden dem Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern zur Genehmigung zugestellt.

Stimmberechtigung und Stimmregister

16. Stimmberechtigt sind stimmfähige Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit dem 23. April 2024 in der Gemeinde Rain ihren politischen Wohnsitz haben.

Meldet sich die stimmberechtigte Person spätestens am 23. April 2024 nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am neuen Wohnsitz, sofern sie am bisherigen noch nicht gewählt hat. Meldet sich die stimmberechtigte Person erst am 24. April nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am bisherigen Wohnsitz.

17. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister eingetragen ist. Das unbearbeitete Stimmregister liegt auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am 23. April 2023, 18.00 Uhr wird das Stimmregister abgeschlossen.
18. Entspricht der Stimmregisterführer einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Der Gemeinderat hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

Berechnung des absoluten Mehrs

19. Das massgebende Mehr berechnet sich nach den abgegebenen, gültigen Stimmen. Es ist für die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin der Controllingkommission, der Mitglieder der Controllingkommission, die Mitglieder der Bürgerrechtskommission sowie die Mitglieder des Urnenbüros je gesondert zu berechnen.

Stille Nachwahl / Zweiter Wahlgang

20. Haben im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidatinnen und Kandidaten als zu wählen sind das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen. Ein allfällig 2. Wahlgang findet unter Vorbehalt einer stillen Nachwahl am 9. Juni 2024 statt.
21. Die Wahlvorschläge für eine stille Nachwahl bzw. für einen allfälligen zweiten Wahlgang müssen bis spätestens am Donnerstag, 2. Mai 2024, 12.00 Uhr bei der Gemeindekanzlei eintreffen. Für die Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlages.

Urnenzeiten

22. Die Urnenzeiten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
23. Die Urne ist im Gemeindehaus Rain wie folgt aufgestellt:

- Am Wahlsonntag, 28. April 2024, 11.00 - 11.30 Uhr

Das Stimmrecht kann zudem während der ordentlichen Bürozeit bis zum Abstimmungswochenende auch auf der Gemeindekanzlei Rain ausgeübt werden. Es wird auch auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe verwiesen.

Im Übrigen wird auf den Aufdruck auf dem Stimmrechtsausweis verwiesen.

Briefliche Stimmabgabe

24. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht auch brieflich ausüben.
25. Wer brieflich stimmen will, legt die Wahlzettel in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann der Gemeindeganzlei (Büro des Stimmregisterführers) überbracht werden, per Post an die Gemeindeganzlei gesandt, in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung Rain eingeworfen oder dem Urnenbüro übergeben werden.

Strafbare Praktiken

26. Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft (Art. 282^{bis} StGB).

Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse

27. Das Urnenbüro erwahrt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen und den Weisungen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes. Es hat die Ergebnisse sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach Ermittlung nach § 21 StRG öffentlich bekanntzumachen (§ 82 StRG) und ein Doppel des Verbals dem Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern zuzustellen.
28. Dieser Beschluss wird in der Gemeinde Rain publiziert und öffentlich angeschlagen.

Rain, 9. November 2023

GEMEINDERAT RAIN